

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (Rechtsträger-Abwicklungsgesetz)

RTrAbwG

Ausfertigungsdatum: 06.09.1965

Vollzitat:

"Rechtsträger-Abwicklungsgesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1065), das zuletzt durch Artikel 215 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 215 V v. 19.6.2020 I 1328

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 9. 4.1976 +++)

Diese Vorschrift gilt nicht in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gem. Anl. I Kap. IV Sachg. A Abschn. I Nr. 14 EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 965

Erster Abschnitt

Vor dem 9. Mai 1945 errichtete, nicht mehr bestehende öffentliche Rechtsträger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 1 Auflösung

(1) Die in der Anlage I aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Rechtsträger) sind aufgelöst.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage I durch Aufnahme weiterer vor dem 9. Mai 1945 errichteter, bei Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu ergänzen.

§ 2 Abwicklung

Die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) werden, soweit sie Aktivvermögen besitzen oder ihnen Ansprüche durch § 17 gewährt werden, nach diesem Gesetz abgewickelt. Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten sie als öffentliche Rechtsträger für Zwecke der Abwicklung und insoweit als fortbestehend, als sie Schuldner von Steuern, Beiträgen und Gebühren sind.

§ 3 Abwickler

(1) Die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) werden durch den zuständigen Bundesminister oder durch eine ihm nachgeordnete, von ihm zu bestimmende Dienststelle oder einen anderen Abwickler getrennt voneinander abgewickelt. Die Abwickler unterstehen der Aufsicht des zuständigen Bundesministers.

(2) Der zuständige Bundesminister bestellt, sofern er die Abwicklung nicht selbst durchführt oder durch eine ihm nachgeordnete Dienststelle durchführen läßt, zum Abwickler eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine natürliche oder eine juristische Person des privaten Rechts und beruft sie ab. Der zuständige Bundesminister bestimmt ferner den Ort, von dem aus der Abwickler seine Tätigkeit ausübt (Sitz des Abwicklers).

(3) Die Übernahme der Abwicklung durch den zuständigen Bundesminister oder durch eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder die Bestellung und Abberufung eines Abwicklers sowie dessen Sitz werden von dem zuständigen Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(4) Die Kosten der Abwicklung sind aus dem Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers zu decken. Ist zum Abwickler bestellt worden

1. eine natürliche Person oder eine juristische Person des privaten Rechts, so erhält sie eine durch den zuständigen Bundesminister festzusetzende Aufwandsentschädigung; einer zum Abwickler bestellten natürlichen Person steht für Dienstreisen Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe I b nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten zu; den Angehörigen einer zum Abwickler bestellten juristischen Person des privaten Rechts steht für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung in der Höhe zu, wie sie ihnen von der juristischen Person des privaten Rechts in sonstigen Fällen gewährt wird;
2. eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so werden ihr die notwendigen Aufwendungen erstattet, die von dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dieser juristischen Person auch pauschal festgelegt werden können; dies gilt entsprechend, wenn der zuständige Bundesminister die Abwicklung selbst durchführt oder durch eine andere Dienststelle durchführen lässt.

(5) Reicht das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) nicht aus, um den Anspruch des Abwicklers nach Absatz 4 Nr. 2 im Rahmen des § 19 zu erfüllen, so ist der insoweit verbleibende Fehlbetrag vom Bund zu tragen. In den Fällen, in denen die für die Kosten der Abwicklung erforderlichen Barmittel nicht rechtzeitig beschafft werden können, kann der Bund dem öffentlichen Rechtsträger (§ 1) zur Überbrückung angemessene Geldmittel darlehensweise zur Verfügung stellen. Die Gesamthöhe der Kredite darf den Betrag von 1 Million Deutsche Mark nicht überschreiten.

(6) Die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 4 Aufgaben des Abwicklers

(1) Der Abwickler hat das Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers ordnungsgemäß zu verwalten, die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und soweit erforderlich, das Vermögen in Geld umzusetzen sowie die Gläubiger zu befriedigen; zu diesen Zwecken kann er auch neue Geschäfte eingehen. Der Abwickler hat den zuständigen Bundesminister unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers erschöpft zu werden droht.

(2) Der Abwickler vertritt den öffentlichen Rechtsträger gerichtlich und außergerichtlich. Soweit der Abwickler verschiedene öffentliche Rechtsträger vertritt, ist er von der Beschränkung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

(3) Der allgemeine Gerichtsstand des öffentlichen Rechtsträgers wird durch den Sitz des Abwicklers bestimmt.

§ 5 Anzeigepflicht

(1) Natürliche und juristische Personen haben Vermögensgegenstände, die sie besitzen oder innehaben und die einem öffentlichen Rechtsträger (§ 1) am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden oder zustehen, sowie ihre Verbindlichkeiten, die gegenüber einem öffentlichen Rechtsträger (§ 1) am oder nach dem 8. Mai 1945 bestanden oder bestehen, anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch

1. die Vermögensgegenstände, die auf Grund eines dem öffentlichen Rechtsträger am oder nach dem 8. Mai 1945 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines dem öffentlichen Rechtsträger zu diesem Zeitpunkt gehörenden Gegenstandes erworben worden sind,
2. die Tatsachen, auf Grund derer die Herausgabe eines der Herausgabepflicht nach § 6 Abs. 1 unterliegenden Vermögensgegenstandes unmöglich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind dem Abwickler oder, wenn die Übernahme der Abwicklung oder die Bestellung eines Abwicklers im Bundesanzeiger nicht bekanntgemacht worden ist, dem zuständigen Bundesminister oder, falls dieser nicht bekannt ist, dem Bundesminister der Finanzen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; im Falle der Ergänzung der Anlage I beginnt sie hinsichtlich der neu aufgenommenen öffentlichen Rechtsträger mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt, haftet dem öffentlichen Rechtsträger für den daraus entstehenden Schaden.

§ 6 Herausgabepflicht

Vermögensgegenstände, die einem öffentlichen Rechtsträger (§ 1) am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden und die auf Grund der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats, der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Besatzungsmächte für die Übertragung von Organisationsvermögen oder entsprechender Rechtsvorschriften der Länder auf ein Land oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen worden oder übergegangen sind, kann der Abwickler von diesen nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung herausverlangen, soweit dies für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) erforderlich ist. Der Verpflichtete kann die Herausgabe durch Zahlung des nach Satz 1 zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlichen Geldbetrages abwenden. Satz 1 gilt nicht für Vermögensgegenstände, die nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf den Verpflichteten übergegangen oder auf ihn nach § 16 zu übertragen wären, wenn sie nicht bereits auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften übertragen worden oder übergegangen wären. Sind Vermögensgegenstände eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) auf verschiedene nach Satz 1 Verpflichtete übertragen worden oder übergegangen, finden die Vorschriften der §§ 421 bis 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verpflichteten im Verhältnis zueinander entsprechend dem im Zeitpunkt der Übernahme des Besizes bestehenden Wert der auf sie übertragenen oder übergebenen Vermögensgegenstände zum Ausgleich verpflichtet sind; der Ausgleich findet in Geld statt.

§ 7 Ansprüche im Zusammenhang mit der Verwaltung von ehemaligem Reichsvermögen

(1) § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1747) ist auf Ansprüche der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) nicht anzuwenden.

(2) Für Ansprüche eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) im Sinne des § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes beginnt die Anmeldefrist in Abweichung von dessen § 28 Abs. 1 am ersten Tag des Kalendermonats nach der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder der Bestellung eines Abwicklers im Bundesanzeiger gemäß § 3 Abs. 3.

§ 8 Ansprüche gegen öffentliche Rechtsträger

(1) Die Erfüllung von Ansprüchen gegen einen öffentlichen Rechtsträger (§ 1) kann nur nach Maßgabe dieses Gesetzes verlangt werden. Die Vorschriften der §§ 41, 42 und 45 der Insolvenzordnung gelten entsprechend. Anteile auf Ansprüche, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, werden zurückbehalten und, wenn die Bedingung bis zur Beendigung der Abwicklung nicht eingetreten ist, von dem Abwickler nach Anordnung des zuständigen Bundesministers für Rechnung des Berechtigten hinterlegt.

(2) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen eines öffentlichen Rechtsträgers sowie die Rechte aus einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder sonstigen Sicherheit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9 Wohnsitzvoraussetzungen

(1) Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn sie am 31. Dezember 1952 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen

1. natürlichen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetz ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat; dies gilt nicht für solche Personen, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor von Berlin durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;
2. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, dem gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzblatt II S. 331) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam ist;
3. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat; ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat;
4. Gläubigerstaaten, denen gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam ist.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß der Aufenthalt in anderen als in den in den Nummern 1 und 3 genannten Staaten, sofern bei diesen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, zur Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzungen ausreicht.

(2) Ansprüche, die zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zum gemeinschaftlichen Vermögen einer Erbengemeinschaft gehören, können auch dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person nur eines Mitberechtigten gegeben sind.

(3) Ansprüche, die einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, können nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Nach ausländischem Recht errichtete vergleichbare Personenvereinigungen können Ansprüche nur geltend machen, wenn sie am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in einem der in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Gebiete hatten; im übrigen gilt für diese Personenvereinigungen Satz 1 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie aus einem der Versorgung dienenden Versicherungsverhältnis oder auf Renten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit in der Zeit nach dem 7. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1961 aus dem Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) laufend erfüllt worden sind.

§ 10 Den Wohnsitzvoraussetzungen nicht unterliegende Ansprüche

Den Beschränkungen des § 9 unterliegt nicht die Geltendmachung von

1. Ansprüchen, die begründet worden sind oder begründet werden
 - a) durch die Abwickler (§ 3) oder
 - b) durch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verwaltung oder Abwicklung bestellte Personen;
2. Ansprüchen aus im Grundbuch eingetragenen Rechten an
 - a) Grundstücken oder
 - b) grundstücksgleichen Rechten,die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind; das gleiche gilt für Ansprüche aus im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragenen Rechten an Schiffen;
3. Ansprüchen, soweit zu ihrer Sicherung ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenes
 - a) Grundstück oder
 - b) grundstücksgleiches Rechtbelastet ist; das gleiche gilt für Ansprüche, soweit zu ihrer Sicherung ein im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragenes Schiff belastet ist;
4. Ansprüchen aus dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.

§ 11 Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Folgende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden:

1. Ansprüche aus Dienstverhältnissen, soweit es sich nicht um Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Absatz 2) oder um Ansprüche auf angemessene Vergütung für nach dem 8. Mai 1945 geleistete Dienste handelt;
2. Ansprüche auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die Zeit vor dem 1. April 1950; für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend;
3. Ansprüche auf Zahlung von Ausgleichs-, Stützungs- und sonstigen Beträgen, welche ganz oder teilweise aus Reichsmitteln erfüllt wurden, die den öffentlichen Rechtsträgern (§ 1) zur Verfügung zu stellen waren;
4. Ansprüche auf Entschädigung, die aus der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben oder aus ähnlichen wirtschaftlichen Nachteilen hergeleitet werden, die auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) entstanden sind; dies gilt nicht, wenn die Entschädigung durch den öffentlichen Rechtsträger schriftlich und unanfechtbar festgesetzt oder dem Grunde nach zuerkannt ist;

5. Ansprüche, die aus Maßnahmen entstanden sind, die öffentliche Rechtsträger (§ 1) zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben;
6. Ansprüche, die auf Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die auf eine nach dem 8. Mai 1945 ausgeübte Tätigkeit von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Dienststellen der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) zurückzuführen sind;
7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes; dies gilt nicht für Zinsen, die für die in § 10 Nr. 2 und 3 bezeichneten Ansprüche zu entrichten sind sowie für Zinsleistungen auf die Hypothekengewinnabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz.

(2) Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung können für die Zeit vom 1. April 1950 ab geltend gemacht werden, Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung jedoch nur von Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anspruchsberechtigt sind oder wären, wenn der Versorgungsfall vorher eingetreten wäre. Bei der Bemessung der nach Eintritt des Versorgungsfalles zu gewährenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden Zeiten bis längstens 8. Mai 1945, in den Fällen jedoch, in denen über diesen Zeitpunkt hinaus eine Weiterbeschäftigung bei dem gleichen öffentlichen Rechtsträger erfolgt ist, Zeiten bis zur Beendigung dieser Tätigkeit zugrunde gelegt. Die nach Satz 2 berücksichtigte Zeit einer Beschäftigung nach dem 8. Mai 1945 wird auch für die Feststellung der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Dienstzeit berücksichtigt; bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der am 8. Mai 1945, im Falle einer Weiterbeschäftigung (Satz 2) jedoch der bei Beendigung dieser Tätigkeit bestehende Familienstand und vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an in allen Fällen der Familienstand zugrunde zu legen, der bei Inkrafttreten besteht. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen tritt für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an ein Zuschlag von neunzig vom Hundert.

(3) Sofern Personen, die nach Absatz 2 Satz 1 Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung geltend machen können, Versorgungsleistungen nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und den ergänzenden Übergangs- und Schlußvorschriften zustanden oder zustehen, gelten ihre Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Absatz 2 Satz 1) an den Träger der Versorgungslast in der Höhe als abgetreten, in der dieser Zahlungen an diese Personen geleistet hat oder leistet. Gelten Personen nach § 72 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes als nachversichert, so gelten die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Ansprüche an den Träger der Versorgungslast in Höhe der Versorgungsbezüge als abgetreten, die sich bei Anwendung des Kapitels I des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes und der ergänzenden Übergangs- und Schlußvorschriften auf diese Personen ergeben würden; übersteigt der gemäß § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 zu zahlende Kapitalbetrag den Kapitalbetrag der auf Grund der Nachversicherung gewährten oder zu gewährenden Rente, so hat ihn der Träger der Versorgungslast insoweit dem nach Absatz 2 Satz 1 Berechtigten oder dessen Erben auszukehren. In den Fällen der Sätze 1 und 2 verbleibt es wegen der über den abgetretenen Teil hinausgehenden Ansprüche bei § 77 Abs. 1 des in Satz 1 bezeichneten, auch im übrigen unberührt bleibenden Gesetzes. Die Bundesminister der Finanzen und des Innern, für Bau und Heimat werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Durchführung der Sätze 1 und 2, und zwar zu Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, zu regeln.

(4) Ansprüche der unter § 9 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Personen auf Zahlung von Renten können nur für die Zeit vom Ersten des Monats ab geltend gemacht werden, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

§ 12 Anmeldung, Anmeldefrist

(1) Ansprüche können nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr durch schriftliche Anmeldung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt für den einzelnen Rechtsträger am ersten Tag des Kalendermonats nach der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder der Bestellung eines Abwicklers im Bundesanzeiger nach § 3 Abs. 3.

(2) Ansprüche sind bei dem Abwickler anzumelden. Die Frist des Absatzes 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche innerhalb der Anmeldefrist bei einem anderen nach § 3 bestellten Abwickler oder bei dem zuständigen Bundesminister angemeldet worden sind.

(3) Einer Anmeldung bedarf es nicht,

1. wenn der Abwickler eine frühere Anmeldung binnen drei Monaten nach Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder seiner Bestellung schriftlich bestätigt;

2. bei den in § 10 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 bezeichneten Ansprüchen sowie bei den in § 10 Nr. 2 bezeichneten Ansprüchen, soweit sie aus den dort bezeichneten öffentlichen Büchern ersichtlich sind;
3. bei den Ansprüchen auf Herausgabe der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände;
4. bei Ansprüchen auf öffentliche Abgaben;
5. bei Ansprüchen aus dinglichen Rechten an beweglichen Sachen, die der Berechtigte im Besitz hat.

§ 13 Klagefrist

Lehnt der Abwickler die Erfüllung eines Anspruchs ab, so kann der Anspruch nur innerhalb von drei Monaten und nur vor den Gerichten geltend gemacht werden, die nach der Natur des Anspruchs zuständig sind. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Sie beginnt, wenn dem Anmeldenden die Ablehnung des Anspruchs durch eingeschriebenen Brief des Abwicklers bekanntgegeben und in dieser Mitteilung auf die in Satz 1 bezeichnete Frist hingewiesen worden ist. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch in der Klagefrist bei einem unzuständigen Gericht geltend gemacht wird.

§ 14 Zulässigkeit von Aufrechnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen der Aufrechnung mit einem Anspruch, dessen Erfüllung nach diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, nicht entgegen, wenn der Gläubiger den zur Aufrechnung gestellten Anspruch vor dem 1. Januar 1960 erworben hat oder wenn der Anspruch nach diesem Zeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von einem vor dem 1. Januar 1960 Anspruchsberechtigten auf ihn übergegangen ist.

§ 15 Übergegangenes Verwaltungsvermögen

(1) Der Abwickler hat die Vermögensgegenstände, die auf Grund des Artikels 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf juristische Personen des öffentlichen Rechts übergegangen sind, an diese herauszugeben und, soweit es sich um Grundstücke handelt, die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu veranlassen.

(2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Ansprüche aus dem Eigentum finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die in §§ 987 bis 992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen als nicht vorliegend zu erachten sind.

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes Vermögensgegenstände übergegangen sind, haben den öffentlichen Rechtsträger von den vor dem 24. Mai 1949 begründeten Verbindlichkeiten freizustellen, für die dingliche Sicherungen an diesen Vermögensgegenständen bestehen.

§ 16 Zu übertragendes Verwaltungsvermögen

Vermögensgegenstände, die nicht auf Grund des Artikels 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf juristische Personen des öffentlichen Rechts übergegangen sind, aber übergegangen wären, wenn diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes bestanden hätten, sind von dem Abwickler auf solche erst nach diesem Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Antrag zu übertragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten bei dem Abwickler zu stellen. Die Frist beginnt für den einzelnen Rechtsträger am ersten Tag des Kalendermonats nach der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder der Bestellung eines Abwicklers im Bundesanzeiger nach § 3 Abs. 3. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17 Auffüllung der Abwicklungsmasse

(1) Reicht das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht aus, so haben diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die Vermögensgegenstände dieses Rechtsträgers nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes übergegangen oder nach § 16 übertragen worden sind, diesem öffentlichen Rechtsträger gegenüber den Fehlbetrag insoweit auszugleichen, als dies zur Schuldentilgung erforderlich ist. Die Verpflichtung zum Ausgleich beschränkt sich auf den im Zeitpunkt der Übernahme des Besitzes bestehenden Wert der übergebenen oder übertragenen Vermögensgegenstände abzüglich der auf ihnen ruhenden dinglichen Lasten. Dies gilt entsprechend, wenn Vermögensgegenstände nur deshalb nicht nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes übergegangen oder nach § 16 zu übertragen sind, weil sie bereits auf Grund der in § 6 Satz 1 bezeichneten Vorschriften übertragen worden oder übergegangen sind.

(2) Sind Vermögensgegenstände eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) auf verschiedene nach Absatz 1 Verpflichtete übertragen worden oder übergegangen, so ist jeder Verpflichtete nur anteilig entsprechend dem im Zeitpunkt der Übernahme des Besitzes bestehenden Wert der auf ihn übertragenen oder übergebenen Vermögensgegenstände zum Ausgleich verpflichtet.

§ 18 Vermögensabgabe

(1) Soweit die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe (§ 34 des Lastenausgleichsgesetzes) auf Vermögensgegenstände entfallen, die auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes übergegangen oder nach § 16 zu übertragen sind, gehen sie auf diese mit Wirkung vom 1. April 1952 ab als Abgabeschuldner über; steht die Nutzung der Vermögensgegenstände der juristischen Person von einem späteren Zeitpunkt an zu, beschränkt sich der Übergang auf die nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Vierteljahrsbeträge. Als auf die Vermögensgegenstände entfallender Vierteljahrsbetrag ist derjenige Teil des gesamten ursprünglichen Vierteljahrsbetrags anzusetzen, der dem Verhältnis des im abgabepflichtigen Vermögen enthaltenen Wertanteils dieser Vermögensgegenstände zu dem gesamten abgabepflichtigen Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers entspricht.

(2) Die nach Bekanntgabe des letzten Aufteilungsbescheides (Absatz 1) bei dem öffentlichen Rechtsträger verbleibenden, noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge werden in Höhe ihres Ablösungswertes (§ 199 des Lastenausgleichsgesetzes) einen Monat nach dieser Bekanntgabe fällig. Der Ablösungswert ist nach der zu § 199 des Lastenausgleichsgesetzes ergangenen Ablösungsverordnung zu berechnen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt.

§ 19 Vermögensübersichten, Erfüllung der Ansprüche

(1) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt seiner Bestellung eine Vermögensübersicht anzufertigen.

(2) Der Abwickler erfüllt zunächst die Ansprüche, die durch ihn begründet worden sind, und die Ansprüche, welche im Falle des Insolvenzverfahrens als Aussonderungsrechte zu befriedigen wären oder im Wege der abgesonderten Befriedigung erfüllt werden könnten. Der Abwickler erfüllt anschließend ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig Ansprüche nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 und danach die durch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verwaltung oder Abwicklung bestellten Personen begründeten Ansprüche sowie die Ansprüche aus sonstigen Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung des Vermögens des öffentlichen Rechtsträgers.

(3) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt des Ablaufs der Anmeldefrist (§ 12 Abs. 1) eine weitere Vermögensübersicht anzufertigen und erfüllt sodann ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig die Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, auf Versorgungsrenten aus einem Versicherungsverhältnis und auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, soweit diese Ansprüche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind oder werden. An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1, die bei der Beendigung der Abwicklung noch nicht fällig sind, oder der Anwartschaften treten Ansprüche auf Zahlung des Schätzwertes, der nach den anliegenden Tabellen I bis V und den Vorschriften für ihre Anwendung zu berechnen ist. Der Schätzwert ist für den Zeitpunkt von eineinhalb Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzusetzen. Abschlagszahlungen sind vom Beginn der Abwicklung an zulässig.

(4) Der Abwickler hat anschließend, soweit das Vermögen nicht zur Erfüllung der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Ansprüche benötigt wird, die sonstigen Ansprüche ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig zu erfüllen.

(5) Vermögensgegenstände eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1), die nach Beendigung der Abwicklung ermittelt werden oder nach § 8 Abs. 1 zurückbehalten und frei geworden sind, sind unbeschadet der Vorschriften der §§ 15 und 16 zur Erfüllung bestehender Ansprüche nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zu verwenden.

§ 20 Erlöschen der Ansprüche

Ansprüche gegen einen öffentlichen Rechtsträger (§ 1), die nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, erlöschen mit dem Ablauf der Anmeldefrist des § 12 Abs. 1. Soweit die Erfüllung von Ansprüchen nach diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, erlöschen sie mit der in § 24 Abs. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Beendigung der Abwicklung; dies gilt unbeschadet der Vorschrift des § 19 Abs. 5 auch insoweit, als Ansprüche aus dem Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers nicht erfüllt werden können; die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) sowie die Rechte aus einem für den

Anspruch bestehenden Pfandrecht, aus einer für ihn bestehenden Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Schiffshypothek werden durch die Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht berührt. Mit dem Erlöschen eines Anspruchs aus dem Eigentum auf Herausgabe geht das Eigentum auf den öffentlichen Rechtsträger (§ 1) über.

§ 21 Restvermögen

(1) Der Abwickler hat das nach Erfüllung der in § 15 Abs. 1, §§ 16 und 19 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche verbleibende Vermögen auf ein vom Bund zu errichtendes Sonderkonto (Sammelkonto) abzuführen. Der Bund wird den sich auf dem Sonderkonto ergebenden Gesamtbetrag nach Beendigung der Abwicklung der in den Anlagen I zu § 1 Abs. 1 und II zu § 25 bezeichneten Rechtsträger nach Abzug der von ihm nach § 3 Abs. 5 Satz 1 zu tragenden Kosten an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auskehren, die Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 6 und 17 erbracht haben. Jede juristische Person des öffentlichen Rechts erhält auf die von ihr erbrachte Leistung einen Betrag, der dem Verhältnis des nach Abzug der in Satz 2 bezeichneten Kosten verbleibenden Gesamtbetrags auf dem Sonderkonto zu dem Gesamtbetrag der Leistungen nach den §§ 6 und 17 entspricht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) überwiegend aus Beiträgen entstanden ist. In diesem Fall ist das Vermögen, das nach Erfüllung der in § 15 Abs. 1, §§ 16 und 19 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche verbleibt, nach der Satzung des Rechtsträgers (§ 1) oder nach anderen Vorschriften zu verteilen, welche die Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung des Rechtsträgers regeln. Ist die Verteilung hiernach nicht durchführbar oder fehlen derartige Vorschriften, so hat der Abwickler nach näherer Bestimmung des zuständigen Bundesministers das verbleibende Vermögen den Zwecken zuzuführen, deren Erfüllung Aufgabe des Rechtsträgers gewesen ist. Er kann zu diesem Zweck über das Vermögen oder über Vermögensgegenstände verfügen.

§ 22 Kostenfreiheit

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der §§ 6, 15, 16 und 21 dienen, einschließlich der Eintragungen in den öffentlichen Büchern, sind frei von Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben; dies gilt nicht für die Kosten eines Rechtsstreits. Hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und sonstiger Abgaben, die nicht auf bundesrechtlichen Vorschriften beruhen.

§ 23 Arreste und Zwangsvollstreckungen

Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers (§§ 1, 25 und 27 Abs. 1) sind für die Dauer der Abwicklung nur wegen der in § 19 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Ansprüche zulässig.

§ 24 Beendigung der Abwicklung

(1) Erstreckt sich die Abwicklung über einen längeren Zeitraum als ein Jahr, hat der Abwickler jeweils für ein Rechnungsjahr eine Zwischenrechnung zu legen.

(2) Bei der Beendigung seiner Tätigkeit (§ 3 Abs. 2, §§ 19 und 21) hat der Abwickler Schlußrechnung zu legen. Er hat die Akten und Unterlagen an den zuständigen Bundesminister herauszugeben.

(3) Der zuständige Bundesminister gibt die Beendigung der Abwicklung im Bundesanzeiger bekannt.

Zweiter Abschnitt

Nach dem 8. Mai 1945 errichtete, nicht mehr bestehende öffentliche Rechtsträger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 25 Auflösung und Abwicklung

(1) Die in der Anlage II aufgeführten, nach dem 8. Mai 1945 errichteten öffentlichen Rechtsträger sind aufgelöst.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage II durch Aufnahme weiterer nach dem 8. Mai 1945 errichteter, bei Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu ergänzen.

(3) Für die Abwicklung der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Rechtsträger gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Nicht anzuwenden sind jedoch die §§ 9 bis 11 und für die Hauptstelle für Zuckerwirtschaft bzw. Geschäftsstelle Zuckerwirtschaft des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats außerdem die §§ 15 bis 18 und 20.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26 Beendigung der bisherigen Vermögensverwaltung

Mit der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung durch den zuständigen Bundesminister oder durch eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder mit der Bestellung eines Abwicklers (§ 3 Abs. 3) erlöschen die Aufgaben und Befugnisse der bisher zur Verwaltung und Abwicklung bestellten Personen. Diese haben das verwaltete Vermögen unverzüglich an den Abwickler herauszugeben und ihm Schlußrechnung zu legen.

§ 27 Sonstige öffentliche Rechtsträger

(1) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände von Körperschaften - mit Ausnahme von Gebietskörperschaften -, von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren letzten Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und die vor dem 9. Mai 1945 nach deutschem Recht errichtet und bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes handlungsunfähig geworden sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände und zur Erfüllung von Verbindlichkeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes in die treuhänderische Verwaltung des Bundes über. Der zuständige Bundesminister kann mit der Verwaltung eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder, im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragen. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 1, 2 Satz 1, §§ 20, 21. Die treuhänderische Verwaltung durch den Bund endet mit einer endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse an diesen Vermögensgegenständen im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer friedensvertraglichen Regelung im Sinne des Artikels 7 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301, 305).

(2) Artikel 3 des Gesetzes zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben, vom 26. April 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 461) findet auf die in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Rechtsträger keine Anwendung.

(3) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände, die am 8. Mai 1945 Gebietskörperschaften mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, jedoch in den Gebieten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 zustanden einschließlich der aus diesen Vermögensgegenständen gezogenen Nutzungen, der aus ihrer Veräußerung erzielten Erlöse und einschließlich der Vermögensgegenstände, die auf Grund eines diesen Gebietskörperschaften am 8. Mai 1945 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines diesen Gebietskörperschaften zu diesem Zeitpunkt gehörenden Gegenstandes erworben worden sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung des Bestandes der Vermögensgegenstände in die treuhänderische Verwaltung des Bundes über. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, über die nach dem 8. Mai 1945 rechtswirksam verfügt worden ist. Rechte Dritter bleiben unberührt. Im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertritt der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat die Gebietskörperschaften gerichtlich und außergerichtlich. Er kann mit der Verwaltung eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder, im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragen. Über Vermögensgegenstände (Satz 1), die der treuhänderischen Verwaltung des Bundes unterliegen, darf nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gebietskörperschaften verfügt werden; der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat und die von ihm beauftragten Dienststellen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind jedoch berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme des § 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 und der §§ 5, 23 und 26, die sinngemäß gelten, keine Anwendung. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Vermögensgegenstände, die Kulturgüter sind, insbesondere Archiv-, Bibliotheks-, Museumsbestände und sonstige Kunstsammlungen oder wissenschaftliche Sammlungen einschließlich Inventar, gehen zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände in die treuhänderische Verwaltung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz über. Im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß diese treuhänderische Verwaltung über einzelne Kulturgüter auch dann endet, wenn sie auf Grund einer Entscheidung des Bundesministers des Innern, für Bau

und Heimat an Personen oder Stellen in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) übertragen werden.

(5) Unbeschadet des Absatzes 1 gehen die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände, die von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Bereich von Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1965 weder diplomatische noch konsularische noch durch beiderseitige amtliche Handelsvertretungen gepflegte Beziehungen unterhielt, oder von Rechtsnachfolgern auf Grund von vor dem 9. Mai 1945 entstandenen Rechten beansprucht werden, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände in die vorläufige treuhänderische Verwaltung des Bundes über. Das gleiche gilt für die aus diesen Vermögensgegenständen gezogenen Nutzungen, die aus ihrer Veräußerung erzielten Erlöse und für die Vermögensgegenstände, die auf Grund eines von diesen öffentlichen Rechtsträgern beanspruchten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines von diesen öffentlichen Rechtsträgern beanspruchten Gegenstandes erworben worden sind. Die Kosten der Verwaltung sind aus dem verwalteten Vermögen zu decken. Die Verwaltung unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme der §§ 5, 23 und 26, die sinngemäß gelten, keine Anwendung. Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 und - soweit es sich um Gebietskörperschaften handelt - Absatz 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Die Verwaltung endet mit einer endgültigen zwischenstaatlichen Regelung der Rechtsverhältnisse an den Vermögensgegenständen.

(6) Absatz 1 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen.

§ 28 Kosten anhängiger Gerichtsverfahren

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen; Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 29 Londoner Schuldenabkommen

Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und die zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 30 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage I zu § 1 Abs. 1

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1965, 1074 - 1079;
bezgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

A. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Internationale Forst-Zentrale | Gesetz über die Verleihung besonderer Rechte an die Internationale Forst-Zentrale vom 4. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 614) |
| 2. | Kleiderkasse für die Staatsforstbeamten (Forstkleiderkasse) | Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 20. Oktober 1938 - P 16 - 142/38 - (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 358) mit Satzung der Forstkleiderkasse und Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 20. Oktober 1938 - P 16 - 143/38 - (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 360) |
| 3. | Landlieferungsverband Brandenburg und Grenzmark | Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429); |

		Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (Preußische Gesetzsammlung 1920 S. 31)
4.	Oberste Behörde für Vollblut-Zucht und -Rennen	1. und 2. Verordnung über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Rennen, für Traber-Zucht und -Rennen und für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 100) und vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 849)
5.	Oberste Behörde für Traber-Zucht und -Rennen	
6.	Oberste Behörde für die Prüfungen von Warmblutpferden	
7.	Oberste Behörde für die Prüfungen von Kaltblutpferden	
8.	Reichsstellen und ähnliche Organisationen der Ernährungswirtschaft sowie Reichsstellen als Überwachungsstellen	
	a) Reichsstellen und ähnliche Organisationen der Ernährungswirtschaft	
	aa) Reichsstelle für Fette und Eier	Verordnung über die Vereinigung der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette und der Reichsstelle für Eier vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 304)
	bb) Reichsstelle für Fische	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Fische vom 18. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1517)
	cc) Reichsstelle für Forst und Holz einschließlich der Abteilung III der Forst- und Holzwirtschaftsämter	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677); Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in der Reichsstelle für Holz und zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1947); Bekanntmachung des Reichsforstmeisters über die Zusammenfassung der Kräfte und Vereinfachung der Organisation zur forst- und holzwirtschaftlichen Bedarfsdeckung vom 18. Februar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 45); § 7 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495); Artikel III Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1569) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677); §§ 10 und 22 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 649)
	dd) Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und

		Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857)
ee)	Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landw. Erzeugnisse, Geschäftsabteilung	Gesetz über die Umwandlung der Reichsmaisstelle vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 313); Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 921) in der Fassung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1280)
ff)	Reichsstelle für Saatgut	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Saatgut vom 4. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 285)
gg)	Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228)
hh)	Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1727) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521)
ii)	Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1728) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521)
jj)	Geschäftsabteilung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1735) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521)
kk)	Saatgutstelle	Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 248); Anordnung des Verwaltungsamts des Reichsbauernführers vom 26. Juni 1935 (Verkündungsblatt des Reichsnährstands Nr. 46); Verordnung über die Rechtsfähigkeit der Saatgutstelle vom 4. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1143)
b)	Reichsstellen als Überwachungsstellen	Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686); Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209); Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18.

		August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 192)
aa)	Reichsstelle für Fette und Eier als Überwachungsstelle	Verordnung über die Vereinigung der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette und der Reichsstelle für Eier vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 304)
bb)	Reichsstelle für Garten-und Weinbauerzeugnisse als Überwachungsstelle	
cc)	Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landw. Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, als Überwachungsstelle	
dd)	Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle	
ee)	Reichsstelle für Fische als Überwachungsstelle	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Fische vom 18. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1517)
ff)	Reichsstelle für Saatgut als Überwachungsstelle	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Saatgut vom 4. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 285)
9.	Reichstierärztekammer	Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347)
10.	Stiftung Schorfheide	Gesetz vom 25. Januar 1936 (Preußische Gesetzsammlung S. 19)

B. Bundesministerium der Finanzen

Militär-Witwen- und Waisenkassen

1.	Badische Militär-Witwenkasse	Kurbadische Militär-Witwen-Fisci-Ordnung vom 1. Juli 1804 Zu 1. bis 7.: Verordnung, betr. den Übergang des Militärpensions- und -versorgungswesens auf das Reichsarbeitsministerium vom 5. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1784); Verordnung betr. den Übergang der Bearbeitung von Militärpensionsund Versorgungsangelegenheiten auf den Reichsminister des Innern vom 29. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 29); 2. Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 512); Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 5. Mai 1955 (Bundesanzeiger Nr. 93)
2.	Bayerischer Militär-Witwen- und Waisenfonds	nicht ermittelt
3.	Vormals Hannoversche Unteroffizier-Witwenkasse	Reglement der Unteroffizier-Witwenkasse der kgl. Hannoverschen Armee vom 22. November 1850
4.	Vormals Kurhessische Militär-Witwen- und Waisenanstalt	Edikt vom Jahre 1799
5.	Vormals Nassauische Unteroffizier-Witwen- und Waisenkasse	Edikt vom 6. Mai 1828

- | | | |
|---|--|--|
| 6. | Preußische Militär-Witwenkasse (Preußische Militär-Witwen-Pensionsanstalt) | Regulativ vom 3. März 1792, ergänzt durch das Gesetz vom 17. Juli 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 817) und das Gesetz vom 15. Juni 1897 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 185) |
| 7. | Württembergische Militär-Witwenkasse | nicht ermittelt |
| C. Bundesministerium für das Gesundheitswesen* | | |
| 1. | Reichsapothekerkammer | Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) |
| 2. | Reichshebammenschaft | Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) |
| 3. | Zahnärztekammer Preußen | Gesetz vom 17. April 1923 (Preußische Gesetzsammlung S. 311) |
| D. Bundesministerium des Innern* | | |
| 1. | Amt für freiwillige Feuerwehren | 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Amt für Freiwillige Feuerwehren) vom 3. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 20); Erlaß vom 11. März 1942 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 566) |
| 2. | Reichsforschungsrat | Erlaß des Führers über den Reichsforschungsrat vom 9. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 389) |
| 3. | Reichsluftschutzbund | Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 784) |
| 4. | Stiftung "Preußenhaus" | Gesetz betreffend die Errichtung der Stiftung "Preußenhaus" vom 26. Oktober 1933 (Preußische Gesetzsammlung S. 403) |
| 5. | Dankspendenstiftung | Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung der "Dankspendenstiftung" vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 205) |
| 6. | Lothringischer Versorgungsverband | Verordnung über die Bildung des Lothringischen Versorgungsverbandes vom 9. Mai 1942 (Verordnungsblatt für Lothringen S. 279) |
| E. Bundesministerium für Verkehr | | |
| 1. | Reichsfremdenverkehrsverband | Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 271) |
| 2. | Reichskraftwagenbetriebsverband | Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) |
| 3. | Schifferbetriebsverband für die mitteldeutschen Wasserstraßen | Verordnung zur Errichtung von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Schifferbetriebsverbänden) vom 23. März 1932 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 74 nebst Ergänzungen); Verordnung zur Durchführung der Anpassungsverordnung vom 25. April 1932 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 99); |

12. Durchführungsverordnung vom 15.
September 1934 (Reichsministerialblatt S.
619)

F. Bundesministerium der Verteidigung*

1. Reichsstelle "Forschungsführung des Reichsministers
der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe" Verordnung über die Errichtung einer
Reichsstelle Forschungsführung vom 30. Juni
1942 (Reichsgesetzbl. I S. 425)
2. Offizierkleiderkasse der Kriegsmarine Erlaß des Preußischen Staatsministeriums
vom 10. April 1924 (Marineverordnungsblatt
1924 Nr. 3 S. 3)
3. Kleiderkasse der Offiziere und Beamten des
Reichsheeres (Heereskleiderkasse) Bestimmungen für die Heereskleiderkasse
vom 12. Februar 1924 und Erlaß der
preußischen Landesregierung vom 10. April
1924 (Verleihung der Rechtsfähigkeit)

G. Bundesministerium für Wirtschaft

1. Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen § 2 der Verordnung über den
Zusammenschluß auf dem Gebiet
des wirtschaftlichen Prüfungs- und
Treuhandwesens vom 23. März 1943
(Reichsgesetzbl. I S. 157) in Verbindung
mit der Anordnung über die Hauptstelle
für das Wirtschaftstreuhandwesen
vom 15. Juni 1943 (Ministerialblatt des
Reichswirtschaftsministeriums S. 558)
2. Pflichtgemeinschaft der Braunkohlenindustrie Verordnung über die Errichtung
wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften
in der Braunkohlenwirtschaft vom 28.
September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 863);
1. Durchführungsverordnung vom 23.
Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1068)
3. Reichskammer der Wirtschaftstrehänder § 1 der Verordnung über den
Zusammenschluß auf dem Gebiet
des wirtschaftlichen Prüfungs- und
Treuhandwesens vom 23. März 1943
(Reichsgesetzbl. I S. 157) in Verbindung
mit § 1 der Anordnung über die
Reichskammer der Wirtschaftstrehänder
vom 30. März 1943 (Ministerialblatt des
Reichswirtschaftsministeriums S. 352)
4. Reichsstellen für die Überwachung und Regelung des
Warenverkehrs Verordnung über den Warenverkehr vom 4.
September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816)
in der Fassung vom 11. Dezember 1942
(Reichsgesetzbl. I S. 686)
 - a) Reichsstelle für Chemie
 - b) Reichsstelle für Edelmetalle
 - c) Reichsstelle für Eisen und Metalle
 - d) Reichsstelle für Glas, Keramik und
Holzverarbeitung
 - e) Reichsstelle für industrielle Fette und
Waschmittel
 - f) Reichsstelle für Kali und SalzeSiehe auch Verordnung vom 9. September
1939 (Deutscher Reichsanzeiger und
Preußischer Staatsanzeiger Nr. 211)

- g) Reichsstelle für Kautschuk Siehe auch 33. Bekanntmachung über die Änderung der Zuständigkeiten der Reichsstellen vom 23. Juni 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 151)
- h) Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete
- i) Reichsstelle für Kohle
- j) Reichsstelle für Lederwirtschaft
- k) Reichsstelle für Mineralöl
- l) Reichsstelle für Papier Siehe auch Anordnung vom 8. Februar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 38)
- m) Reichsstelle für Steine und Erden Siehe auch Verordnung vom 15. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 216)
- n) Reichsstelle für Tabak und Kaffee Siehe auch Verordnung vom 11. Januar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 9)
- o) Reichsstelle für technische Erzeugnisse
- p) Reichsstelle für Textilwirtschaft
5. Reichsstelle für Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler) § 13 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451); Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1607); 1. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 30. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 681)
6. Versicherungsfonds Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 569) in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1844)
7. Werberat der Deutschen Wirtschaft Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625)

H. Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Landesplanungsgemeinschaften, jedoch mit Ausnahme der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen

1. Verordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104)

I. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung*

1. Reichsbetriebskrankenkasse §§ 245ff. der Reichsversicherungsordnung
2. Betriebskrankenkasse des Reiches
3. Betriebskrankenkasse der Organisation Todt §§ 245ff. der Reichsversicherungsordnung
4. Arbeiter-Ersatzkasse für das Deutsche Reich von 1884 §§ 503ff. der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 24. Dezember

- 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537), geändert durch die Fünfzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439)
5. Krankenkasse "Hammonia" (Ersatzkasse Hamburg)
6. Vollstreckungsamt der Innungskrankenkassen Berlins §§ 406ff. der Reichsversicherungsordnung
7. Bau-Berufsgenossenschaft Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts über die Errichtung der Bau-Berufsgenossenschaft vom 7. Oktober 1940 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. 379)
8. Holz-Berufsgenossenschaft Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts über die Vereinigung der Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft, der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft zur Holz-Berufsgenossenschaft vom 15. Dezember 1944 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1945 S. 7)
9. Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts betreffend die Bildung der Berufsgenossenschaften vom 22. Mai 1885 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. 143)
10. Schmiede-Berufsgenossenschaft Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts über die Errichtung der Schmiede-Berufsgenossenschaft vom 5. Oktober 1901 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. 621)
11. Landesversicherungsanstalt Berlin (alt), Abt. Krankenversicherung Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 577)
12. Landesversicherungsanstalt Mark Brandenburg Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) und Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 18. Oktober 1939 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. 497)
13. Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten § 14 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694) i.V.m. der Anordnung des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 8. Juni 1935 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. 247)
14. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung § 1 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen vom 13. Mai 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 307)
15. Krankenkassenverband Organisation Todt Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. August 1943 - II 8925/43 - in Verbindung mit §§ 406ff. der Reichsversicherungsordnung
16. Unfallversicherungskasse für die Feuerwehren der Provinz Brandenburg § 537 Abs. 1 Nr. 4a, § 896 der Reichsversicherungsordnung a. F. in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 1 des

Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) und § 27 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274)

Anlage II zu § 25

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1965, 1080

- 1. Hauptstellen der Ernährungswirtschaft** *Errichtet:*
- a) Hauptstelle für Getreide- und Futtermittelwirtschaft 1a bis g durch Instruction Nr. 109 der Food and Agriculture Division der britischen Militärregierung vom 10. Juli 1946 (Amtsblatt für Ernährung und Landwirtschaft Nr. 2).
 - b) Hauptstelle für Vieh- und Fleischwirtschaft
 - c) Hauptstelle für Milch-, Fett- und Eierwirtschaft
 - d) Hauptstelle für Gartenbauerzeugnisse 1f (Hauptstelle für Zuckerwirtschaft) ist durch Erlaß des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet vom 27. Mai 1947 - III A 6 - 836/47 - in die Geschäftsstelle Zuckerwirtschaft des Ernährungs- und Landwirtschaftsrates umgewandelt worden.
 - e) Hauptstelle für Kartoffelwirtschaft
 - f) Hauptstelle für Zuckerwirtschaft, später Geschäftsstelle Zuckerwirtschaft des Ernährungs- und Landwirtschaftsrates
 - g) Hauptstelle für Fischwirtschaft, später Hauptgeschäftsstelle Fischwirtschaft des Ernährungs- und Landwirtschaftsrates 1g (Hauptstelle für Fischwirtschaft) ist durch die Erlasse des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet vom 3. Mai 1947 - I/2 - 1808/47 - und vom 19. Juli 1947 - III A 8 - 272/47 - in Hauptgeschäftsstelle für Fischwirtschaft umgewandelt worden.
 - h) Hauptstelle für Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft 1h und i durch Anordnung des Zentralamts für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone vom 10. Oktober 1946 (Amtsblatt für Ernährung und Landwirtschaft S. 35).
 - i) Hauptstelle für Brau- und Mineralwasserwirtschaft *Aufgelöst:* 1a bis e und i durch Anordnung der Food and Agriculture Division der britischen Militärregierung vom 21. Mai 1947 (nicht veröffentlicht).
- 1h durch Erlaß der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. Dezember 1947 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1948 S. 23).
- 2. Saatenzentrale für die britische Zone** **Errichtet durch Verordnung** des Zentralamts für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone Nr. 135 vom 23. Dezember 1946 (Amtsblatt für Ernährung und Landwirtschaft 1947 S. 5).
- Aufgelöst* durch Anordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. Juli 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 111).

Vorschriften für die Anwendung der Tabellen I bis V zu § 19 Abs. 3

Die Tabellen I bis V, die dazu dienen, den Schätzwert nach § 19 Abs. 3 Satz 2 von Renten und Rentenanwartschaften zu berechnen, setzen Monatsrenten voraus, auf die ein Anspruch besteht oder bei Eintritt des Versorgungsfalles bestehen würde (Rentenanwartschaft). In den Fällen, in denen hinterbliebenen-

versorgungsberechtigte Ehefrau und Kinder vorhanden sind, bestehen neben dem Anspruch auf Altersversorgung des Arbeitnehmers Witwen- und Waisenrentenanwartschaften, deren Schätzwerte ebenfalls zu ermitteln und dem Schätzwert der Rente des Arbeitnehmers hinzuzurechnen sind.

Vor Anwendung der Tabellen sind daher die nach den vertraglichen Vereinbarungen, den rechtskräftigen Urteilen usw. und den Vorschriften des Gesetzes (z.B. zu berücksichtigende Dienstzeiten für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 11 Abs. 2 Satz 2, Festsetzung der Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach § 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4) bestehende monatliche Rente des Arbeitnehmers und etwaige auf Grund vorhandener Rentenanwartschaften sich ergebende Witwen- und Waisenrenten festzustellen. Verheiratungen und Wiederverheiratungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben unberücksichtigt; keinen Anspruch können ferner die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Kinder geltend machen (§ 11 Abs. 2 Satz 1).

Zur Berechnung des Schätzwertes der Renten und Rentenanwartschaften sind die im Einzelfall in Betracht kommenden Faktoren in den Tabellen I bis V mit der monatlichen Rente des Arbeitnehmers und, gegebenenfalls, den Witwen- und Waisenrenten zu multiplizieren. Das Alter und die Altersdifferenz in Jahren sind bei der Anwendung der Tabellen so zu berechnen, daß ein angebrochenes Jahr als voll gezählt wird, wenn mehr als sechs Monate abgelaufen sind; andernfalls bleibt es unberücksichtigt.

Tabelle I zu § 19 Abs. 3

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1965, 1082

Faktoren für aktive Anwärter (Pensionierungsalter 65)

Alter	Rentenanwartschaft		Witwenrentenanwartschaft				
	Frauen	Männer	Altersdifferenz zwischen Mann und Ehefrau				
			10 Jahre und mehr	7 bis 9 Jahre	4 bis 6 Jahre	1 bis 3 Jahre	gleichaltrig oder ältere Frau
40	62	53	59	54	49	44	39
41	64	55	60	55	50	45	40
42	66	57	61	56	51	45	40
43	68	59	62	57	51	46	41
44	70	61	63	58	52	47	41
45	73	63	64	59	53	47	42
46	75	65	65	60	54	48	42
47	78	67	66	61	54	48	42
48	80	69	67	61	55	49	42
49	83	72	68	62	55	49	43
50	86	74	69	63	56	49	43
51	89	77	70	63	57	50	43
52	92	79	71	64	57	50	43
53	95	82	72	65	58	50	43
54	98	84	73	66	58	51	44
55	101	87	74	66	59	51	44
56	104	90	75	67	59	51	44
57	107	92	76	67	59	51	44
58	110	95	76	68	60	51	44
59	114	98	77	68	60	51	43
60	117	101	77	69	60	51	43

61	121	104	78	69	60	51	43
62	125	108	79	69	60	51	43
63	130	112	79	70	60	51	43
64	136	117	80	70	61	51	42
65	143	123	80	71	61	51	42

Tabelle II zu § 19 Abs. 3

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1965, 1083

Faktoren

a) für Invaliditätsrentner

b) für Renten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

Alter	laufende Renten		Witwenrentenanwartschaft				
	Frauen	Männer	Altersdifferenz zwischen Mann und Ehefrau				gleichaltrig oder ältere Frau
			10 Jahre und mehr	7 bis 9 Jahre	4 bis 6 Jahre	1 bis 3 Jahre	
40	174	150	127	121	115	109	102
41	175	151	124	118	112	105	98
42	175	151	121	115	109	102	95
43	175	151	119	113	107	100	93
44	175	151	117	111	104	98	90
45	175	151	115	109	102	95	88
46	175	151	113	107	100	92	85
47	175	151	111	104	97	89	82
48	175	151	108	101	94	86	79
49	175	151	106	98	91	84	76
50	175	151	103	96	88	81	73
51	174	150	101	94	86	78	70
52	174	150	99	91	84	76	68
53	173	149	97	89	81	73	65
54	171	147	95	87	79	71	63
55	170	146	93	85	77	69	61
56	168	145	92	84	75	67	58
57	166	143	90	82	73	65	56
58	164	141	89	80	72	63	54
59	161	139	88	79	70	61	53

60	158	136	86	77	68	59	51
61	155	134	85	76	67	58	49
62	152	131	84	75	66	56	48
63	149	128	83	74	64	55	46
64	146	126	82	72	63	53	44
65	143	123	80	71	61	51	42

Tabelle III zu § 19 Abs. 3

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1965, 1084

Alter	Faktoren für Altersrentner						
	laufende Renten		Witwenrentenanwartschaft				
	Frauen	Männer	Altersdifferenz zwischen Mann und Ehefrau				gleichaltrig oder ältere Frau
10 Jahre und mehr			7 bis 9 Jahre	4 bis 6 Jahre	1 bis 3 Jahre		
60	166	145	79	70	61	53	44
61	162	140	79	70	61	53	44
62	157	136	80	71	61	52	44
63	153	132	80	71	61	52	43
64	148	128	80	71	61	52	43
65	143	123	80	71	61	51	42
66	139	119	80	70	60	51	42
67	134	115	80	70	60	50	41
68	129	111	80	70	59	50	40
69	124	107	80	69	59	49	40
70	120	103	79	68	58	48	39
71	115	99	79	68	57	47	38
72	110	95	78	67	56	46	37
73	106	91	77	66	55	45	36
74	101	87	76	65	54	44	35
75	97	83	75	64	53	43	34
76	92	80	74	63	52	41	32
77	88	76	73	61	50	40	31
78	83	73	71	60	49	39	30
79	79	69	70	58	47	37	29
80	75	66	68	57	46	36	28

Alter	laufende Renten		Witwenrentenanwartschaft				
	Frauen	Männer	Altersdifferenz zwischen Mann und Ehefrau				
			10 Jahre und mehr	7 bis 9 Jahre	4 bis 6 Jahre	1 bis 3 Jahre	gleichaltrig oder ältere Frau
81	71	63	67	55	44	35	26
82	67	60	65	53	43	33	25
83	63	57	63	52	41	32	24
84	59	54	61	50	39	30	23
85	56	51	59	48	38	29	21
86	52	48	57	46	36	27	20
87	49	45	55	44	34	26	19
88	46	43	53	42	33	24	18
89	43	40	51	40	31	23	17
90	40	38	49	38	29	22	16
91	37	36	46	36	28	20	15
92	35	34	44	34	26	19	14
93	32	32	42	32	24	18	13
94	30	30	39	30	23	17	12
95	28	28	37	28	21	15	11
96	26	26	34	26	20	14	10
97	24	24	32	24	18	13	9
98	22	22	29	22	16	12	8
99	21	21	24	19	14	10	6
100	20	20	16	12	10	7	4

Tabelle IV zu § 19 Abs. 3

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1965, 1085

Faktoren für Witwen und Waisen					
Alter	laufende Witwenrente	Alter	laufende Witwenrente	Alter	laufende Waisenrente
20	285	60	166	0	174
21	284	61	162	1	168
22	282	62	157	2	161
23	280	63	153	3	155
24	279	64	148	4	148
25	277	65	143	5	141

Alter	laufende Witwenrente	Alter	laufende Witwenrente	Alter	laufende Waisenrente
26	275	66	139	6	134
27	273	67	134	7	126
28	271	68	129	8	118
29	269	69	124	9	110
30	267	70	120	10	102
31	265	71	115	11	93
32	262	72	110	12	84
33	260	73	106	13	75
34	258	74	101	14	65
35	255	75	97	15	55
36	253	76	92	16	45
37	250	77	88	17	34
38	247	78	83	18	23
39	244	79	79	19	12
40	242	80	75	20	0
41	239	81	71		
42	236	82	67		
43	232	83	63		
44	229	84	59		
45	226	85	56		
46	223	86	52		
47	219	87	49		
48	215	88	46		
49	212	89	43		
50	208	90	40		
51	204	91	37		
52	200	92	35		
53	196	93	32		
54	192	94	30		
55	188	95	28		
56	184	96	26		
57	180	97	24		
58	175	98	22		

Alter	laufende Witwenrente	Alter	laufende Witwenrente	Alter	laufende Waisenrente
59	171	99	21		
		100	20		

Tabelle V zu § 19 Abs. 3

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1965, 1086

Faktoren für Waisenrentenanwartschaften						
Alter des Berechtigten	Alter des Kindes					
	0 bis 2	3 bis 5	6 bis 8	9 bis 11	12 bis 14	15 bis 17
bis 42	10	7	5	3	1	0
43 bis 47	15	10	7	4	2	1
48 bis 52	20	14	9	5	3	1
53 bis 57	28	21	13	8	4	1
58 bis 62	39	29	20	12	6	1
63 bis 67	50	39	27	16	9	2
68 bis 72	50	50	36	23	12	3
73 bis 77	50	50	50	32	17	5
über 77	50	50	50	50	24	8

Invalide mit einem Alter unter 65 Jahren sind ohne Rücksicht auf das tatsächliche Alter als 65jährig zu behandeln.